

# Regierungspräsidium Darmstadt



Präsentation anlässlich  
Fachgespräch Erdwärmenutzung  
In Hessen

am 17. August 2011

Referent:



## **Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter**

### **Es geht um die §§ des Bundesberggesetzes:**

#### **§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze**

§ 4 (7) Begriffsbestimmungen: Feld einer Erlaubnis... ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen anderen Verlauf erfordern.

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

- § 6 Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der **Erlaubnis**
- § 7 (1) Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten **Feld** (Erlaubnisfeld)
  1. die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

### § 14 Vorrang:

Dem Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat die zuständige Behörde unverzüglich den Inhalt jedes Antrages mitzuteilen, den ein Dritter auf Erteilung einer Bewilligung für ein bestimmtes, ganz oder teilweise innerhalb der Erlaubnis gelegenes Feld und für einen bestimmten, der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz, gestellt hat.

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

- § 16 Form, Inhalt und Nebenbestimmungen
- § 18 Widerruf
- § 19 Aufhebung der Erlaubnis und Bewilligung
- § 22 Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

Um was geht es heute?

Es geht um die Fälle, bei denen die Ausnahme des § 4 (2) Satz 1 nicht greift, die **Nutzung** des Bodenschatzes Erdwärme also **nicht in** einem Grundstück stattfindet, sondern **darüber hinaus** geht. Wenn es also **um Gewinnung im bergrechtlichen Sinne** handelt

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

und sofern

diese Erdwärmennutzung – also die **Gewinnung** - innerhalb einer Fläche passieren soll, die bereits als **Erlaubnisfeld** (Erdwärme und Sole) an jemanden (den Dritten) **vergeben** ist.

Wie konnte diese Situation entstehen?

Die Vergabe passiert nach dem „Windhundprinzip“

## **Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter**

### **Gibt es Möglichkeiten, trotzdem Erdwärme zu gewinnen?**

Welche besonderen Rechte hat der Inhaber der Erlaubnis?

- Nach § 18 kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen – ebenso wenn die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung begonnen wurde, oder sie länger als 1 Jahr unterbrochen wurde uvm

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

- Nach § 19 ist eine Erlaubnis auf Antrag des Inhabers ganz oder teilweise aufzuheben
- Nach § 22 ist die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten oder die Beteiligung Dritter geht nur mit Zustimmung der Behörde zulässig...
- Die Zustimmung bedarf der Schriftform

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

**Und dann ist da noch der § 14 BBergG,**

der besagt, dass die Behörde dem Erlaubnisinhaber unverzüglich den Inhalt jeden Antrags mitzuteilen hat, den ein Dritter auf Erteilung einer Bewilligung für ein bestimmtes, ganz oder teilweise innerhalb der Erlaubnis gelegenes Feld und für einen bestimmten, der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz gestellt hat.

## Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter

**Und:**

Stellt der **Inhaber** der Erlaubnis innerhalb von **3 Monaten** nach Zugang der Mitteilung ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, so hat sein Antrag Vorrang vor allen übrigen Anträgen auf Bewilligung für denselben Bodenschatz.

## **Erdwärmennutzungen in Erlaubnisfeldern Dritter**

**Haben wir damit eine Lösung des Problems gefunden?**

Vermutlich nicht, denn wer hat drei Monate Zeit um abzuwarten, ob der Feldesinhaber auf sein Recht verzichtet?

Sicher sollte man auf Feldesinhaber zugehen  
Zeitparallel arbeiten, privatrechtlich initiativ werden...!

## Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter

Und wenn kein Antrag des Erlaubnisinhabers erfolgt, benötigt der potentielle Erdwärmennutzer mindestens eine Bewilligung, die zu beantragen ist und die der Vorbereitung, ebenso wie der Bearbeitungszeit bei der Behörde bedarf,

denn: **Es geht ja um eine Gewinnung**

Was also ist zu tun?

## Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter

Ich stünde sicher heute nicht hier, um über dieses Problem zu referieren, das sich heute zunehmend bei Anträgen im Stadtgebiet von Frankfurt zeigt, bei denen es um größere Anlagen geht, wenn für die 3 Erlaubnisfelder zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole eine Selbst-Beschränkung auf Teufen von – 400 bis -3000 m gegeben hätte.

## Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter

Oder wenn unsere Aufsuchungsbescheide eine Beschränkung auf „Tiefengeothermie“ gemäß Definition der VDI 4640 zum Inhalt hätten.

Aber: da weder das eine noch das andere zutrifft, brauchen wir eine praktikable Lösung

Wie sieht die aus?

## Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter

Wir sind dabei auf Grundlage des § 16 Abs. 3 BBergG nachträgliche Nebenbestimmungen in die Erlaubnis- und Bewilligungsbescheide aufzunehmen, die etwa wie folgt lauten:

„Der Erlaubnisinhaber muss die Erlaubnis Dritten zur Nutzung überlassen, die das Arbeitsprogramm nicht beeinträchtigen können.“ Das könnte zusätzlich noch auf eine Tiefe von 200m beschränkt werden.

## **Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter**

Mit Hilfe einer solchen Nebenbestimmung werden oberflächennahe und tiefe Geothermieprojekte parallel zueinander möglich, besonders wenn festgelegt wird, dass der Erlaubnisinhaber weder zusätzliche Kosten zu tragen hat oder in seiner Zieltiefe Beschränkungen zu befürchten hat .

## Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter

- Die Zeitkomponente wird entschärft, weil die 3-Monatsfrist nicht abgewartet werden muss.
- Der notwendige Bewilligungsantrag kann vorgelegt und bearbeitet werden, sofern fest steht, dass es sich um Erdwärmegewinnung handelt

## Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter

- Das hat auch zur Folge, dass für die Installation der Sonden ein bergrechtliches Betriebsplanverfahren notwendig wird – dabei ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit beinhaltet. In dem Verfahren müssen also die Fachbehörde (HLUG) und die Wasserbehörde beteiligt werden.

## Erdwärmegewinnung in Erlaubnisfeldern Dritter

### Was bedeutet das für die Zukunft?

- Verfahren dauern länger als bisher
- Der notwendige zeitliche Vorlauf sollte berücksichtigt werden
- Die „Konfektionierung“ passender Sondenfelder für vorhandene Grundstücke könnte zukünftig anders aussehen
- Es sollten Übergangslösungen für laufende Verfahren gefunden werden



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**